

Stelle wird die Aufgabe der Überwachung den Priestern, die an den Taufkirchen der größeren Orte wirken, zugewiesen³⁴). Nachträgliche Kontrollen sollten die Einhaltung der Vorschriften gewährleisten: so war für die Verbesserung der geistlichen Bücher ein fester Endtermin bestimmt worden (2. Synode c. 1), und die niedrigen Kleriker, die ein Priester zu seinen Helfern erwählt hatte, mußten auf der Synode dem Bischof vorgestellt werden (4. Synode c. 4). Auch das Priestergelöbnis sollte kein leeres Versprechen bleiben, deshalb sind in der Rubrik zu diesem Text kanonische Strafen für den Fall seiner Nichtbeachtung angedroht³⁵).

Wenn wir danach fragen, ob sich in der Kanonistik der folgenden Zeit Nachwirkungen dieser vier Diözesansynoden Halitgars erkennen lassen, so kann dazu wenig Eindeutiges gesagt werden. Die auffallenden wörtlichen Übereinstimmungen mit einigen *Capitula episcoporum*³⁶) können für die Nachwirkung unserer Texte noch nicht herangezogen werden, da eine genauere zeitliche Einordnung dieser *Capitula* noch aussteht und wohl endgültig auch nicht vorgenommen werden kann. Die eigenartigen Bestimmungen über Priestergelage am Monatsersten und über zu Zuchtlosigkeit und Gewalttätigkeit führende Totenmähler (4. Synode c. 5 und 6) finden sich in ähnlicher Form auch in Hinkmars Kapitular von 852, aus dem sie in Reginos Synodalhandbuch übergegangen sind³⁷). Ob aber zwischen Halitgar und Hinkmar eine Abhängigkeit besteht oder ob die übereinstimmende Thematik eine Folge davon ist, daß beide in der Reimser Kirchenprovinz bestehende Mißstände bekämpfen, muß offen bleiben. In der vierten Synode finden sich einige Kapitel, für die Parallelen allein in den Inquisitionsfragen Reginos aufgespürt werden konnten (c. 3, 4, 6, 8 und 10). Wenn auch die Übereinstimmungen wegen der Kürze der Sätze nicht unbedingt schlagend sind, so könnte doch in Halitgars Texten eine Quelle der immer noch in ihrer Herkunft ungeklärten Inquisitio Reginos aufgedeckt worden sein. Die relative Einflußlosigkeit der Kapitel der vier Diözesansynoden ist im Bereich der *Capitula episcoporum* nichts Erstaunliches. Wenn man vom ersten Kapitular Theodulfs von Orléans einmal ab-

³⁴) 4. Synode c. 7: ... *et hi, qui vicos tenent, hoc nobis ad tempus renuntient*; s. u. Anm. 56 zur Edition.

³⁵) ... *SI AB HIS POSTEA DEVIAPERINT, CANONICA AUCTORITATE PLECTENTUR* (s. u. S. 392).

³⁶) Besonders deutlich in c. 10, 12 und 15 der 2. Synode (s. u. Anm. 25, 27 und 30 zur Edition) und in c. 8 der 4. Synode (s. u. Anm. 57 zur Edition).

³⁷) Siehe unten S. 389 f. Anm. 52 und 54.